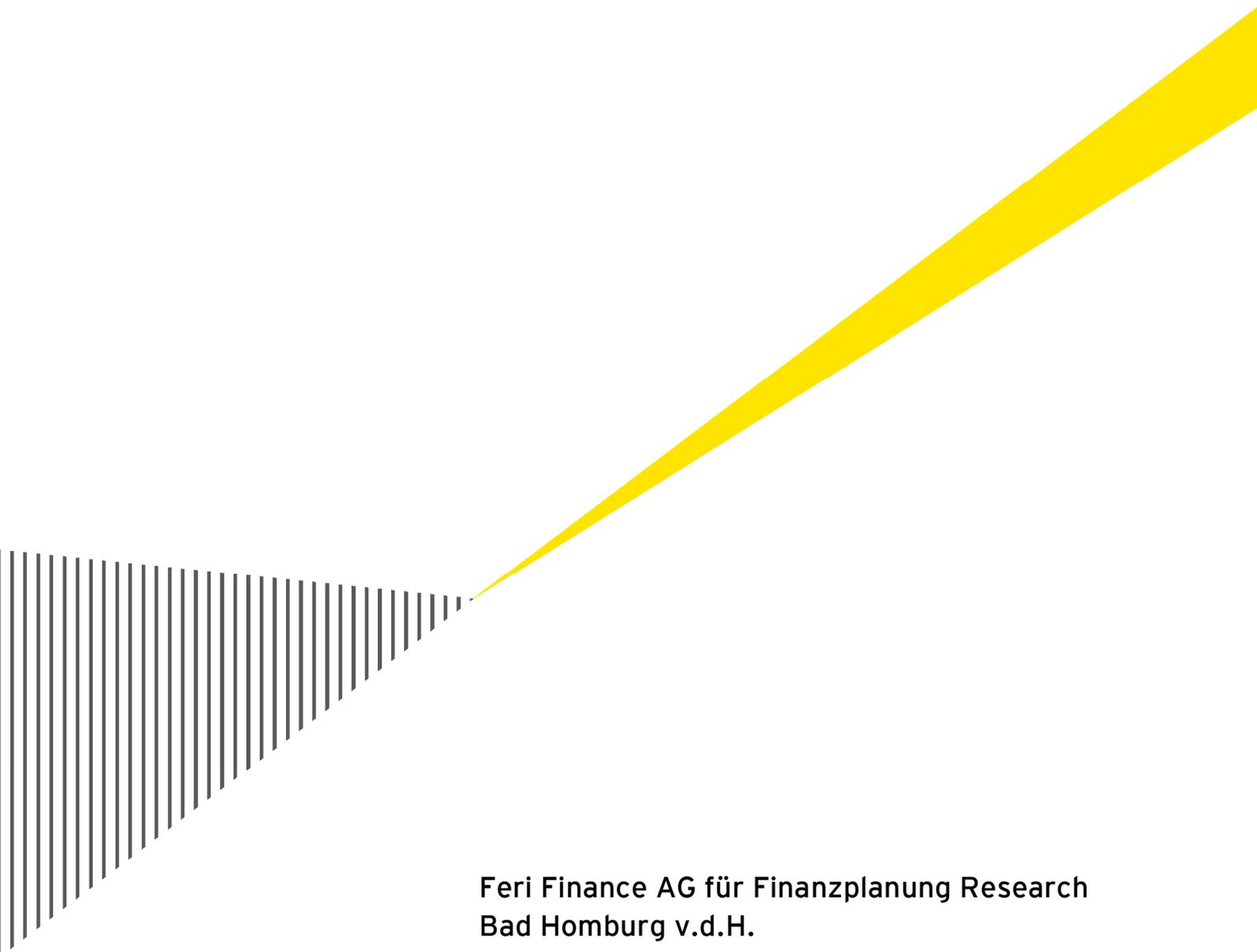


Dieser Prüfungsbericht richtet sich - unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und Ernst & Young ausdrücklich erlaubt, ist eine Weitergabe an Dritte nicht gestattet.

Notwithstanding any statutory right of third parties to receive or inspect it, this audit report is addressed exclusively to the governing bodies of the Company. It may not be distributed to third parties unless such distribution is expressly permitted under the terms of engagement agreed between the Company and Ernst & Young.



**Feri Finance AG für Finanzplanung Research
Bad Homburg v.d.H.**

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2010

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

 **ERNST & YOUNG**

Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Feri Finance AG für Finanzplanung und Research, Bad Homburg v.d.H., für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

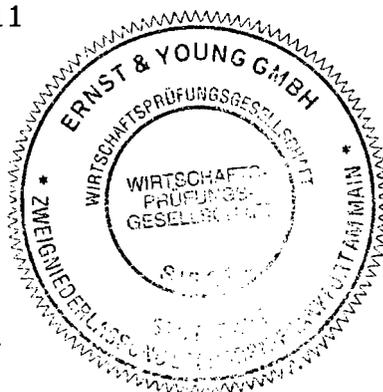
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Eschborn/Frankfurt am Main, 18. Februar 2011

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Müller-Tronnier
Wirtschaftsprüfer


Malsch
Wirtschaftsprüfer



Feri Finance AG für Finanzplanung und Research, Bad Homburg v.d.H.
Bilanz zum 31.12.2010

Aktiva	EUR			31.12.2009	Passiva	EUR		31.12.2009
				TEUR				TEUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte		89.302,52		131	I. Gezeichnetes Kapital	5.566.700,00		5.567
II. Sachanlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung		574.842,38		496	II. Kapitalrücklage	14.194.091,13		14.194
III. Finanzanlagen					III. Gewinnrücklagen	47.014,31		47
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	18.867.006,22			18.867	IV. Bilanzgewinn	<u>4.062.326,19</u>		<u>1.536</u>
2. Beteiligungen	<u>75.050,00</u>			<u>75</u>			23.870.131,63	21.344
		<u>18.942.056,22</u>		<u>18.942</u>	B. Rückstellungen			
			19.606.201,12	19.569	1. Steuerrückstellungen	112.657,00		243
					2. Sonstige Rückstellungen	<u>753.698,10</u>		<u>472</u>
B. Umlaufvermögen							866.355,10	715
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					C. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.716.455,18			5.903	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		1.244
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	240.346,34			106	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	498.642,90		351
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>18.213,19</u>			<u>683</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.755.309,29		3.382
		8.975.014,71		6.692	4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>530.901,34</u>		<u>715</u>
II. Wertpapiere Sonstige Wertpapiere		0,00		535			6.784.853,53	5.692
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>2.367.340,50</u>		<u>451</u>				
			11.342.355,21	7.678				
C. Rechnungsabgrenzungsposten			<u>572.783,93</u>	<u>504</u>				
			<u>31.521.340,26</u>	<u>27.751</u>			<u>31.521.340,26</u>	<u>27.751</u>

Feri Finance AG für Finanzplanung und Research, Bad Homburg v.d.H.
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

	EUR	2010 EUR	EUR	2009 TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		<u>10.776.742,11</u>		<u>10.330</u>
			10.776.742,11	10.330
2. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	6.059.378,97			5.909
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)	<u>563.437,29</u>			<u>488</u>
		6.622.816,26		6.397
3. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	230.703,23			262
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>15.448,40</u>			<u>0</u>
		246.151,63		262
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>4.327.783,03</u>		<u>3.621</u>
			11.196.750,92	10.280
			-420.008,81	50
5. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen			5.559.987,95	1.616
6. Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen			0,00	222
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 19.413,24 (Vorjahr EUR 12.157,49)			61.472,34	46
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf andere Wertpapiere des Umlaufvermögens			0,00	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 8.031,94 (Vorjahr EUR 1.686,42)			<u>33.104,12</u>	<u>148</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			5.168.347,36	1.342
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			1.135.826,58	-175
12. Sonstige Steuern			<u>3.544,56</u>	<u>3</u>
13. Jahresüberschuss			4.028.976,22	1.514
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			33.349,97	22
15. Entnahmen aus der Gewinnrücklage			0,00	0
16. Einstellungen in die Gewinnrücklagen			<u>0,00</u>	<u>0</u>
17. Bilanzgewinn			<u><u>4.062.326,19</u></u>	<u><u>1.536</u></u>

**Feri Finance AG für Finanzplanung und Research
Bad Homburg v.d.H.
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010**

A N H A N G

1. Aufstellung des Jahresabschlusses

Feri Finance AG ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 HGB. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften sowie der Sondervorschriften des Aktiengesetzes erstellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Größenabhängige Erleichterungen im Sinne des § 288 HGB wurden teilweise in Anspruch genommen. Die Feri Finance AG hatte ausschließlich Holdingfunktion inne.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen werden linear bei einer Nutzungsdauer von 3-13 Jahren vorgenommen. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden entsprechend der steuerlichen Zulässigkeit abgeschrieben. Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Zu- bzw. Abschreibungen waren nicht vorzunehmen.

Die Forderungen werden zum Nennwert ausgewiesen, Verbindlichkeiten zum Rückzahlungsbetrag und Wertpapiere zu Anschaffungskosten. Das Niederstwertprinzip wurde beachtet. Rückstellungen werden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sofern erforderlich werden Abzinsungen vorgenommen. Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite für Ausgaben vor dem Bilanzstichtag gebildet, soweit sie Aufwand für die Zeit danach darstellen. Auf der Passivseite werden sie für Einnahmen gebildet, die Ertrag für die Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Fremdwährungen werden zum jeweiligen Stichtagskurs bewertet.

3. Bilanz Erläuterungen

a) Anlagevermögen

Wir verweisen auf die Entwicklung des Anlagevermögens in der Anlage zum Anhang.

b) Finanzanlagen

Die Gesellschaft hält alle Anteile an der Feri Family Trust GmbH, Bad Homburg. Diese verfügt zum 31.12.2010 über ein Eigenkapital in Höhe von T€ 3.244. Das an die Gesellschaft abgeführte Ergebnis des Geschäftsjahres 2010 beträgt T€ 1.291.

Die Gesellschaft hält alle Anteile an der Feri Institutional Advisors GmbH, Bad Homburg. Diese verfügt zum 31.12.2010 über ein Eigenkapital in Höhe von T€ 1.914. Das an die Gesellschaft abgeführte Ergebnis des Geschäftsjahres 2010 beträgt T€ 4.094.

Die Gesellschaft hält alle Anteile an der Feri EuroRating Services AG, Bad Homburg. Diese verfügt zum 31.12.2010 über ein Eigenkapital in Höhe von T€ 958. Das an die Gesellschaft abgeführte Ergebnis des Geschäftsjahres 2010 beträgt T€ 175.

Die Gesellschaft hält alle Anteile an der Feri Trust AG (Schweiz), Sankt Gallen. Im Geschäftsjahr 2009 erzielte die Gesellschaft einen Periodenverlust von TCHF 311, so dass sich bei einem vollständig vorgetragenen Verlust aus dem Rumpfgeschäftsjahr vom 4.4. bis 31.12.2008 in Höhe von TCHF 268 und einem Aktienkapital von TCHF 400 ein negatives Eigenkapital von TCHF 179 ergibt.

Die Gesellschaft hält alle Anteile an der Feri Beteiligungsgesellschaft mbH, Bad Homburg. Diese verfügt zum 31.12.2010 über ein Eigenkapital in Höhe von T€ 25. Die Gesellschaft übt zur Zeit keine Geschäftstätigkeit aus.

- c) Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände
Die ausgewiesenen Positionen sind innerhalb der nächsten 12 Monate fällig. Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen gegen Feri Institutional Advisors GmbH in Höhe von T€ 4.731, Feri Family Trust GmbH in Höhe von T€ 3.377, Feri EuroRating Services GmbH in Höhe von T€ 175 und Feri Trust AG (Schweiz) in Höhe von T€ 433. Die Forderungen sind im wesentlichen durch die bestehenden Ergebnisabführungsverträge (T€ 5.560) sowie durch Salden auf Verrechnungskonten (T€ 2.723) begründet.
- d) Eigenkapital
Die Feri Finance AG hat 5.566.700 Stückaktien mit einem Nennbetrag von € 1 ausgegeben. Die Gesellschaft weist im Berichtsjahr bei einem Grundkapital von € 5.566.700,00, einer Kapitalrücklage von € 14.194.091,13 und Gewinnrücklagen in Höhe von € 47.014,31 einen Jahresüberschuss in Höhe von € 4.028.976,22 aus.
- e) Sonstige Rückstellungen
Diese wurden gebildet für Beratungs- und Prüfungskosten in Höhe von T€ 199, für Boni in Höhe von T€ 94 sowie für Aufsichtsratsvergütungen in Höhe von T€ 70.
- f) Verbindlichkeiten
Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gegenüber der Feri Family Trust GmbH (Finanzdienstleistungsinstitut) in Höhe von T€ 3.209, gegenüber der Feri EuroRating Services AG in Höhe von T€ 559 und der MLP Finanzdienstleistungen AG (Kreditinstitut) in Höhe von T€ 203 (davon T€ 203 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen).

Von den sonstigen Verbindlichkeiten entfallen auf:

Verbindlichkeiten aus Steuern	€ 300.061,10
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	€ 44.234,98

- g) Sonstige finanzielle Verpflichtungen
Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen haben eine Höhe von T€ 13.022.

4. Sonstige Angaben

- a) Vorstände sind:
Michael Stammler, Diplom-Kaufmann, Dipl.-Ing. (BA), Bad Homburg v.d.H.,
Vorstandsvorsitzender;
Arnd Thorn, Diplom-Kaufmann, Pfaffing, stellv. Vorstandsvorsitzender;
Dr. Helmut Knepel, Diplom-Wirtschaftsingenieur, Darmstadt;
Dr. Matthias Klöpfer, Diplom-Kaufmann, Bad Homburg;
Dr. Heinz-Werner Rapp, Diplom-Kaufmann, Kronberg.
Die Gesamtbezüge der Vorstände für das abgelaufene Geschäftsjahr
betrugen T€ 1.969.
- b) Mitarbeiter
Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 63 Arbeitnehmer (davon 18
Aushilfskräfte) beschäftigt.
- c) Prokura
Im Berichtsjahr war Prokura an Gunter Fritsche, Dr. Eberhard Weiß, Dr. Marc-
Olaf Grumann und Thomas Luh erteilt.
- d) Aufsichtsrat
Dem Aufsichtsrat gehören an:
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg, Vorstand, Aufsichtsratsvorsitzender
Ulrich Hocker, Rechtsanwalt, stellv. Aufsichtsratsvorsitzender;
Manfred Bauer, Vorstand, (seit 14.06.2010)
Udo Behrenwaldt, Diplom-Kaufmann;
Gerhard Frieg, Vorstand, (bis 05.05.2010)
Gebhard Stammler, Vorstand,
Muhyddin Suleiman, Vorstand.
Die Gesamtbezüge der Aufsichtsräte für das abgelaufene Geschäftsjahr
betrugen T€ 70.
- e) Mutterunternehmen
Dieser Jahresabschluss wird in den Konzernabschluss 2010 des Mutterunter-
nehmens MLP AG, Wiesloch einbezogen. Der Konzernabschluss der MLP AG
hat gem. § 291 Abs. 2 HGB befreiende Wirkung.

Bad Homburg, 17. Februar 2011

Vorstand


(Michael Stammler)


(Dr. Helmut Knepel)


(Dr. Heinz-Werner Rapp)


(Arnd Thorn)


(Dr. Matthias Klöpfer)

Feri Finance AG für Finanzplanung und Research, Bad Homburg v.d.H.

Entwicklung des Anlagevermögens per 31.12.2010

	Anschaffungs- kosten €	Zugänge €	Abgänge €	Abschreibung lfd. Jahr €	kumulierte Abschreibung €	Buchwert 31.12.2010 €	Buchwert 31.12.2009 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	500.422,19	54.086,51	0,00	95.271,99	465.206,18	89.302,52	130.488,00
II. Sachanlagen							
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.742.290,02	181.310,38	2.328,11	135.374,13	1.381.429,91	539.842,38	496.234,24
2. geleistete Anzahlungen	0,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	0,00
III. Finanzanlagen							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	18.867.006,22	0,00	0,00	0,00	0,00	18.867.006,22	18.867.006,22
2. Beteiligungen	75.050,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75.050,00	75.050,00

Lagebericht zum 31. Dezember 2010

Feri Finance AG, Bad Homburg v.d.H.

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Die Feri Finance AG ist die Holdinggesellschaft der Feri Finance Gruppe. Die Feri Finance Gruppe ist im Bereich Vermögensmanagement für private und institutionelle Kunden tätig. Zudem bietet der Konzern Rating- und Researchdienstleistungen an.

Wirtschaftlich war das Jahr 2010 in Deutschland durch einen kräftigen Aufschwung gekennzeichnet, der vorwiegend durch die Erfolge der Exportindustrie bestimmt wurde. Demgegenüber war die Finanzbranche noch von sehr unterschiedlichen Marktentwicklungen geprägt. In diesem anspruchsvollen Marktumfeld konnte sich die Feri Finance AG aufgrund der breiten und hoch qualitativen Angebotspalette der Tochterunternehmen gut behaupten.

Die Gesellschaft hält als Holding die Anteile an den operativen Tochterunternehmen Feri Family Trust GmbH (FFT), Feri Institutional Advisors GmbH (FIA) und Feri EuroRating Services AG (FERaS). Zwischen der Gesellschaft und den drei Tochterunternehmen bestehen Ergebnisabführungsverträge. Darüber hinaus besteht zwischen der Gesellschaft und diesen operativen Tochterunternehmen eine körperschaftsteuerliche, gewerbesteuerliche und umsatzsteuerliche Organschaft.

Die Feri Finance AG ist eine Holding, die keine operative Geschäftstätigkeit ausübt. Sie stellt den operativen Tochterunternehmen im Wesentlichen Büroräume und Personaldienstleistungen zur Verfügung. Die Feri Finance AG übernimmt insbesondere folgende Dienstleistungen: Rechnungswesen, Controlling, Personal, Compliance, IT, Hausverwaltung und Recht.

Die Mietaufwendungen aus dem Mietvertrag mit der Volare KG für das Bürogebäude Haus am Park werden im Wesentlichen an die operativen Tochterunternehmen weiterbelastet. Das Personal aus den zentralen Bereichen wird den operativen Einheiten ebenfalls weiterbelastet. Darüberhinaus wird die Verwaltungsumlage noch für die Aufwendungen Kopierer, Kommunikation und Versicherungen erhoben. Der Bereich Asset Allocation wird den beiden Tochtergesellschaften FFT und FIA weiterbelastet. Der Bereich Basisresearch wird anteilig auf die operativen Tochterunternehmen weiter verrechnet.

Die Tochtergesellschaften verzeichneten im abgelaufenen Geschäftsjahr unterschiedliche Ergebnisse. Gewinnzuweisungen erfolgten von der FFT in Höhe von T€ 1.291 (i.Vj. T€ 429) und der FIA in Höhe von T€ 4.094 (i.Vj. T€ 1.187). Von der FERaS war für 2009 noch ein negatives Ergebnis in Höhe von T€ -222 zu übernehmen. Im Berichtsjahr erfolgte hier eine Gewinnzuweisung in Höhe von T€ 175.

Die Anzahl der Mitarbeiter erhöhte sich zum Stichtag 31.12.2010 nur leicht auf 62 gegenüber 60 im Vorjahr.

2. Darstellung der Lage

a) Darstellung der Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Gesellschaft ist von T€ 27.751 auf T€ 31.521 gestiegen. Grund ist hauptsächlich der von T€ 1.514 auf T€ 4.029 gestiegene Jahresüberschuss. Korrespondierend dazu erhöhte sich auf der Aktivseite im Wesentlichen der Bestand an Forderungen gegen verbundene Unternehmen sowie das Guthaben bei Kreditinstituten.

b) Darstellung der Finanzlage

Der Zahlungsmittelbestand umfasst die Barreserven sowie die aus laufenden Bankkonten resultierenden Forderungen gegen Kreditinstitute. Unter anderem bestehen Cash-Pool-Konten bei der Commerzbank und der Nassauischen Sparkasse sowie eine Kreditlinie bei der MLP Finanzdienstleistungen AG. Im Rahmen des Cash-Pools hat die Gesellschaft die Möglichkeit, sich jederzeit zu refinanzieren. Die Zahlungsbereitschaft war im Berichtsjahr zu jeder Zeit gegeben. Auch in Zukunft wird keine Beeinträchtigung der Zahlungsfähigkeit gesehen.

c) Darstellung der Ertragslage

Die Ertragslage im Berichtsjahr war geprägt von einem Anstieg des Jahresüberschusses von T€ 1.514 auf T€ 4.029. Dieser Anstieg erklärt sich im Wesentlichen durch die gestiegenen Erträge aus den Gewinnabführungsverträgen der Tochtergesellschaften. Die sonstigen betrieblichen Erträge der Gesellschaft, die im Wesentlichen aus Verwaltungsumlagen resultieren, stiegen gegenüber dem Vorjahr um ca. 4%.

Die wirtschaftliche Lage nach Beendigung des vierten Quartals 2010 stellt sich verhalten positiv dar, wenngleich eine auch nur kurzfristige Prognose angesichts des Marktumfelds mit Unsicherheiten behaftet ist.

3. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluß des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschluss des Geschäftsjahres liegen nicht vor.

4. Voraussichtliche Entwicklung

Das Jahr 2011 steht unter unklaren Vorzeichen. Trotz klarer Signale für eine temporäre Abkühlung der Weltkonjunktur scheint das wirtschaftliche Szenario relativ robust. Insbesondere in Deutschland könnte das Wirtschaftswachstum 2011 erneut positiv überraschen. Dennoch bleibt hohe Unsicherheit über den Verlauf, den die Welt im kommenden Jahr (und in den Jahren danach) einschlagen wird. Einerseits gibt es klare Fortschritte auf dem Weg zu einer ökonomischen Gesundung, andererseits haben gerade die Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise vielfach neue und sehr weitreichende Risiken erzeugt. Die wesentlichen Faktoren sind

strukturelle Probleme und Altlasten in den USA, hoher Kapitalbedarf und anhaltende Schwachstellen in diversen Bankensystemen sowie besorgniserregende Verschuldung zahlreicher Staaten (USA, UK, Japan, EMU etc.).

Aus Sicht der Finanzmärkte kommt hinzu, dass die unorthodoxen Maßnahmen von Regierungen und Notenbanken mit Blick auf die zukünftige Solidität von Staatsfinanzen und Währungen kritisch beurteilt werden müssen. Sowohl anhaltende Reflationierung durch die US-FED als auch die bisherigen Maßnahmen zur Eindämmung der EMU-Schuldenkrise sind "politische Schnellreparaturen", die langfristig negative Konsequenzen nach sich ziehen dürften.

Ein neuer Faktor ist die zunehmend kritische Wahrnehmung der US-Wirtschafts- und Währungspolitik in weiten Teilen der Welt. Speziell China übt offene Kritik an einseitig und kurzfristig ausgerichteten Maßnahmen der US-Politik. Ein Rückfall in protektionistische Verhaltensmuster wird künftig wahrscheinlicher. Auch die Tatsache, dass Amerika offensichtlich bereit ist, den Dollar – immerhin die Welt-Reservewährung – zu Gunsten kurzfristiger Vorteile langfristig zu verwässern, gibt Anlass zur Sorge.

Für Euroland könnte 2011 ein Schicksalsjahr werden. In diesem Jahr werden weitere "PIGS-Länder" (Portugal und Spanien; daneben noch Italien) mit sehr hohen Refinanzierungserfordernissen an den Kapitalmarkt treten. Aktuelle Hilferufe der EZB nach einer raschen Kapitalerhöhung sprechen in diesem Kontext für sich. Da die europäische Politik weiterhin unklar und schlecht abgestimmt agiert, ist das Risiko einer erneuten offenen Eskalation der EMU-Schuldenkrise im kommenden Jahr ausgesprochen hoch.

Der weitere Verlauf 2011 wird durch diese – teilweise gegenläufigen – Faktoren geprägt. Dies erschwert Prognosen und stellt viele Aussagen unter Vorbehalt. Der generelle Trend zur "Verwässerung" von Währungen und Staatsfinanzen zeigt sich jedoch bereits sehr klar. In kurzer Zeit könnten daraus auch deutlich erhöhte Inflationsrisiken entstehen. Strategisch bleiben somit aktive Positionierungen in Sachwert-Investments wie Aktien, Gold, Land, Immobilien oder Kunst weiter sinnvoll.

Hieraus resultieren für die Aktivitäten der Feri-Gruppe, speziell in der Anlageberatung sowie beim Vermögensmanagement für Dritte, bis auf weiteres ebenfalls erhöhte Risiken. Durch ein diszipliniertes Risikomanagement sowie frühzeitige und intensive Kommunikation mit ihren Kunden wird die Feri-Gruppe versuchen, negative Auswirkungen der erhöhten Marktrisiken auf die Geschäftstätigkeit nach Möglichkeit zu begrenzen.

Angesichts der formulierten Erwartungen für die künftige Geschäftsentwicklung wird eine zunächst verhaltene Personalpolitik verfolgt. Erst wenn es sich abzeichnet, dass die angestrebten Wachstumsziele erreichbar sind, kommen personelle Verstärkungen in Frage.

Vor diesem Hintergrund strebt die Gesellschaft für die folgenden beiden Jahre ein kontrolliertes Wachstum an. Ohne Sondereffekte erwartet die Gesellschaft eine befriedigende Ertragslage unter der Annahme, dass keine unerwarteten Kapitalmarktrisiken auftreten.

5. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Risikostrategie der Gesellschaft sieht vor, durch frühzeitiges Erkennen potentieller Risiken für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Handlungsmöglichkeiten zu schaffen, die die langfristige Sicherung von bestehenden sowie neuen Erfolgspotentialen ermöglichen und damit den Fortbestand der Feri Gruppe sichern.

Der Markt für Finanzdienstleistungen wird grundsätzlich von der allgemeinen Finanzmarktentwicklung beeinflusst. Negative Kursentwicklungen an den internationalen Finanzmärkten können sich zum einen direkt auf die performanceabhängigen Provisionseinnahmen der operativen Tochterunternehmen im Vermögensmanagement, zum anderen indirekt über den Effekt einer allgemeinen Skepsis gegenüber Anlagedienstleistungen damit mittelbar negativ auf die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft auswirken (Marktrisiko).

Im Gegenzug bietet eine positive Finanzmarktentwicklung aufgrund der in der Folge positiven Wertentwicklung der verwalteten Vermögenswerte Wachstumspotential für die operativen Tochterunternehmen und damit für die Gesellschaft. Marktchancen liegen auch in der strukturellen Entwicklung des Marktes für Finanzdienstleistungen. Die durch eine researchfundierte Unabhängigkeit aus der Tochterunternehmung Feri EuroRating Services AG heraus charakterisierte Wettbewerbsposition der Gesellschaft bietet Chancen, von dieser Entwicklung im Hinblick auf den Wettbewerb zu profitieren.

Das Adressenausfallrisiko der Gesellschaft ist durch die Holdingstruktur als gering einzustufen. Aufgrund der im Wesentlichen im Inland liegenden Geschäftstätigkeit ist das Länderrisiko als gering einzustufen.

Durch die zeitnahe Valutierung der erbrachten Leistungen besteht bei der Gesellschaft nur ein geringes Liquiditätsrisiko. Die Gesellschaft kann sich jederzeit über einen Cash-Pool bei der Commerzbank oder Nassauischen Sparkasse sowie eine Kreditlinie bei der MLP Finanzdienstleistungen AG refinanzieren.

Das operationale Risiko besteht vor allem darin, dass der reibungslose Geschäftsablauf von der rechtzeitigen Verfügbarkeit relevanter Informationen über alle von der Holding übernommenen Themenbereiche abhängt. Eine nicht nur vorübergehende Störung in den Informations- und DV-technischen Systemen kann eine erhebliche Störung der Geschäftstätigkeiten hervorrufen.

Die genannten Risiken werden permanent und systematisch mittels eines festgelegten Risikomanagement-Prozesses überwacht. Dabei werden sie regelmäßig identifiziert, analysiert und bewertet sowie mittels einer Datenbankanwendung dokumentiert. Durch die zeitnahe Information aus dem Bereich Rechnungswesen und Controlling der Gruppe werden das Adressenausfall-, Währungs- und Liquiditätsrisiko laufend beobachtet und ggfs. gegengesteuert. Zur Begrenzung des operationalen Risikos werden sowohl DV-technische (z.B. Backups) als auch organisatorische Maßnahmen (z.B. Weiterbildung, Vier-Augen-Prinzip bei Transaktionen, etc.) ergriffen.

Risiken, die den Bestand der Gesellschaft gefährden können, bestehen derzeit und auf absehbare Zeit nicht.

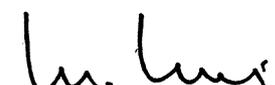
6. Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht nach § 312 AktG

Der Vorstand erklärt hiermit, dass die Gesellschaft nach den Umständen, die ihm zu dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem diejenigen Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, die mit dem herrschenden Unternehmen und/oder mit verbundenen Unternehmen des herrschenden Unternehmens bestehen bzw. vorgenommen wurden, bei jedem dieser Rechtsgeschäfte eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Rechtsgeschäfte auf Veranlassung oder im Interesse des herrschenden Unternehmens oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen wurden nicht getätigt. Bei denjenigen Maßnahmen, die auf Veranlassung oder im Interesse des herrschenden Unternehmens oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens getroffen wurden, hat die Gesellschaft nach den Umständen, die dem Vorstand zum Zeitpunkt des Treffens der Maßnahme bekannt waren, keine Nachteile erlitten. Maßnahmen auf Veranlassung oder im Interesse des herrschenden Unternehmens oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen sind nicht unterlassen worden.

Bad Homburg, 17. Februar 2011

Vorstand


(Michael Stämmler)


(Dr. Matthias Klöpfer)


(Dr. Heinz-Werner Rapp)


(Arnd Thorn)


(Dr. Helmut Knepel)

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung[, die Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Tätigkeiten der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Stand 1. Juli 2007) sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.